

# Fußnotenkulturen

## Beobachtungen aus rechts- und politikwissenschaftlicher Sicht

Von **Julius Lagodny**, Ithaca,\* Univ.-Prof. Dr. iur. **Otto Lagodny**, Salzburg\*\*

### I. Einleitung

Interdisziplinäre Forschungsarbeit ist heute gerade für die Strafrechtswissenschaften wichtiger denn je. Darauf hat unlängst die Kollegin *Tatjana Hörnle* nachdrücklich hingewiesen. Sie fordert für die Rechtswissenschaften völlig zu Recht „mehr Offenheit und Neugier für die Erkenntnisse und Entwicklungen in anderen Wissenschaftsdisziplinen, die für unser Fach relevant sein können“.<sup>1</sup> Diese anderen Wissenschaften arbeiten heute fast nur noch untereinander vernetzt. Institutionalisiert ist das etwa im Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern ([www.coll.mpg.de](http://www.coll.mpg.de)). Denn warum sollte „das Recht“ von dieser Entwicklung ausgenommen sein? „Das“ Recht oder „das“ Strafrecht ist keine Kleingartenanlage, die von jeder fremden Wucherung, von anderen Rechtsgebieten oder gar Forschungszweigen gleichsam „rein“gehalten werden müsste. Wir wollen uns deshalb dem wechselseitigen Verständnis von Rechts- und Politikwissenschaften widmen, weil sich manche Entwicklungen nur in der Zusammenschau beider Disziplinen verstehen lassen. Beredtes Beispiel ist die Auslegung des Rechts der Europäischen Union durch den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg.<sup>2</sup> Aber auch andere Rechtsgebiete wie das Insolvenzrecht oder das Datenschutzrecht kommen heute bei notwendigen transnationalen Erweiterungen nicht mehr ohne intensive Bezüge zu anderen Disziplinen aus. Die Politikwissenschaften sind dabei nur ein Beispiel für eine den Rechtswissenschaften nahestehende empirisch arbeitende Sozialwissenschaft. Sie stellen aber sehr zentrale und weiterführende Fragen an die Rechtswissenschaften, wie sich im Laufe der Erarbeitung dieses Manuskript herausgestellt hat.

Freilich kann man einwenden, dass Strafrecht neben Privatrecht, Verfassungsrecht, Arbeitsrecht etc. jeweils nur ein Teil der *gesamten* Rechtswissenschaften ist oder Comparative Politics neben Politischer Philosophie ebenfalls nur ein Teilgebiet „der“ Politikwissenschaften. Wir erheben aber gar nicht den Anspruch, für diese weiteren Unterteilungen der Gesamtdisziplin zu sprechen. Damit wollen wir auch die naheliegende, aber nicht weiterführende Frage vermeiden, wie man die dann notwendigen Abgrenzungen trifft.

Voraussetzung für einen interdisziplinären Dialog ist es, dass man die Ausführungen und Ergebnisse der anderen Disziplin überhaupt versteht. Eine ganz einfach erscheinende

und wichtige Grundlage hierfür sind Fußnoten, Endnoten, Klammerzitate, also Anmerkungen jeder Art zu einem wissenschaftlichen Text. Der Begriff der „Fußnote“ ist also sehr weit und vor allem untechnisch zu verstehen. Wir beziehen alles mit ein, was „um“ den Haupttext „herum“ zu finden ist. Zur Vereinfachung nennen wir nachfolgend alles auch „Haupttextzusätze“, wenn es uns sprachlich weniger schlimm erscheint als die Trias „Fußnoten, Endnoten, Klammerzusätze“.

Um Beispiele zu geben: Aus rechtswissenschaftlicher Sicht ist man irritiert über ein politikwissenschaftliches Klammerzitat im Text, wie z.B. „(Baldwin 2016)“. Man erwartet die Angabe einer Seitenzahl, sonst scheint die Fußnote nicht vollständig zu sein. Wenn man dann aber realisiert, dass es sich bei dem zitierten Werk nicht um eine mehrere hundert Seiten umfassende Monografie handelt, sondern um ein „Paper“ von 30–40 Seiten, das nur *eine* zu zitierende zentrale Hauptaussage, *eine* zentrale Erkenntnis oder nur *einen* neuen empirischen Befund enthält, dann ist die wissenschaftliche Welt grundsätzlich wieder in Ordnung.<sup>3</sup>

Aus politikwissenschaftlicher Sicht ist man andererseits z.B. über die „Kleinräumigkeit“ juristischen Zitierens erstaunt: Kommt es wirklich auf Formulierungen, auf Satzteile, ja sogar auf einzelne Aussagen, Begriffe oder gar Wörter an? Warum ist dann auch noch relevant, wer welches Detail wann geäußert hat oder umgekehrt wann *nicht* geäußert hat? Oder sogar, dass man auch das Gegenteil denken könnte, was aber aus der Sicht des Autors nicht zielführend ist. Reicht es nicht aus, den „großen Bogen“ aufzuzeigen?

Will man ergründen, warum es zwischen rechtswissenschaftlichen und politikwissenschaftlichen Texten jeder Art teilweise ganz erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Haupttextzusätze gibt, so führt kein Weg an der Frage vorbei: Aus welchen Sachgründen werden jeweils überhaupt Haupttextzusätze angebracht? Das ist die Frage nach dem „Ob“ und dem „Was“ eines Haupttextzusatzes. Eine Bestandsaufnahme führt insoweit zu sehr verschiedenen Gruppen von Gründen (unten II.). Diese lassen sich – so die von uns in diesem Beitrag zu belegende erste Hypothese – zurückführen auf jeweils unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisinteressen<sup>4</sup> (unten III.). In diesem Zusammenhang kann man dann auch solche Haupttextzusätze identifizieren, welche nicht diesem

\* *Julius Lagodny* ist PhD Candidate an der Cornell Universität, Ithaca, mit den Forschungsschwerpunkten Comparative Politics und Public Opinion.

\*\* Prof. Dr. *Otto Lagodny* ist Professor für österreichisches und ausländisches Straf- und Strafverfahrensrecht, sowie Rechtsvergleichung an der Paris-Lodron-Universität Salzburg.

<sup>1</sup> *Hörnle*, in: Dreier (Hrsg.), *Rechtswissenschaft als Beruf*, 2018, S. 183 (223).

<sup>2</sup> Siehe dazu die Kontextanalyse von *Haltern*, *JZ* 2007, 772; *ders.*, *Europarecht und das Politische*, 2005.

<sup>3</sup> Manchmal bestätigen Ausnahmen die Regeln. Einige Standardwerke in Form einer Monographie werden manchmal nur mit der Jahreszahl zitiert, wenn sie ganz grundsätzliche Werke sind, also beispielsweise Grundwerke einer Subdisziplin sind. Siehe unten (II. 2. a) das Beispiel bei *Anoll*.

<sup>4</sup> Zu den bisherigen Beiträgen je m.w.N. siehe z.B. primär darstellend: *Basak*, *ZJS* 2018, 568. Immerhin eine „Theorie der Fußnote“ anstrebend, allerdings ohne Bezug auf das Erkenntnisinteresse, sondern vielmehr auf den „Sinnkontext“ (S. 122 ff., 134): *Hüberle/Blankenagel*, *Rechtstheorie* 19 (1988), 116.

Interesse dienen, sondern einem anderen. Die Frage wird insofern sein, ob diese Haupttextzusätze und ihre Gründe überzeugen oder z.B. nur verzichtbares Schmuckwerk bzw. eine bloße Frage des jeweiligen Schreibstils sind.

Die Frage der redaktionellen Vorgaben,<sup>5</sup> des „Schemas“, ist schließlich noch eine ganz andere, nämlich eine solche des „Wie“ und nicht des „Ob“ des Zitierens. Grundsätzlich könnte man nämlich jeden rechtswissenschaftlichen und jeden politikwissenschaftlichen Text in jedem beliebigen „Schema“ bearbeiten. Dabei wird aber erkennbar, dass diese Schemata dennoch nicht willkürlich gewählt sind, sondern sich als direkte und vor allem praktikable Folge des Forschungsinteresses ergeben. Sie sind sozusagen Endprodukt des Forschungsinteresses. Das ist unsere zweite Hypothese (unten IV.).

Trotz dieser grundsätzlichen Austauschbarkeit lassen sich die Unterschiede des „Wie“ aber aus den jeweils verschiedenen Forschungszielen erklären, weil sie jeweils eine Folge der von der jeweiligen „Scientific Community“ entwickelten Praktikabilität im Hinblick auf das jeweilige Forschungsziel sind. Hieraus ergeben sich zusammenfassend die Eigenschaften der Kulturen (unten V.).

## II. Sachgründe für Haupttextzusätze

### 1. Rechtswissenschaften

#### a) Urhebernachweis(e)

Das Urheberrecht verlangt, auf bereits existierende geistige Leistungen hinzuweisen. Das ist ein Gebot redlichen wissenschaftlichen Arbeitens, das freilich bisweilen auch systematisch ignoriert wird.<sup>6</sup> Am häufigsten finden sich in juristischen Texten Hinweise auf die Autoren von Begründungen. Das erstaunt nicht, weil das Begründen die zentrale Aufgabe der Rechtswissenschaft ist.<sup>7</sup> Oft handelt es sich um die Zusammenstellung der gegenwärtig noch wirkmächtigen Autoren. Hier sind als „Autor“ natürlich in erster Linie Gerichte zu nennen. Ihnen kommt nicht nur im Common Law, sondern auch im kontinentalen Recht eine zentrale Bedeutung zu. Daneben gibt es in Mitteleuropa (Deutschland, Schweiz, Österreich) aber auch „die“ juristische Fachliteratur.

Vom Common Law (mit-)geprägte Institutionen wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und ihre Richter geben in ihren Entscheidungen keinerlei Zitate der von ihnen verwerteten Literatur an. Das bedeutet nicht, dass diese

<sup>5</sup> Rechtswissenschaften: der „Kirchner“ für Deutschland, die „Allgemeine Zitierregeln“ (AZR) in Österreich, das „Bluebook“ für die USA; Politikwissenschaften: Modern Language Association „MLA“; Chicago Style und andere, näher dazu unten IV.

<sup>6</sup> Auffallend ist dies z.B. in verfassungsrechtlichen Arbeiten, die den Begründungsstand in Bereichen des „einfachen Rechts“ oft nur undurchschaubar selektiv wahrnehmen. Siehe z.B. die von der Verfassungsrichterin Britz (Gießen) betreute Dissertation von *Eßlinger*, Gegenseitiges Vertrauen, Zur grenzüberschreitenden Beurteilung des Grundrechtsschutzes im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, 2018.

<sup>7</sup> Zur Begründung dieser These s.u. III. 2. c).

Richter nichts lesen, sondern nur, dass sie das Gelesene nicht zitieren.<sup>8</sup>

Eine „Begründung“ in diesem Sinne kann eine ganze theoretische Herleitung sein für ein in sich geschlossenes Theoriegebäude,<sup>9</sup> also z.B. die Lehre vom tatbestandsmäßigen Verhalten im Strafrecht<sup>10</sup> oder die Prinzipienlehre in der Grundrechtstheorie<sup>11</sup>. Es kann sich aber auch nur um die argumentative Abstützung einer einzelnen Rechtsansicht handeln; im Extremfall also nur ein einzelner Begründungsaspekt. Oft wird aber in der Rechtswissenschaft ein einfaches Argument, wie man ein bestimmtes Merkmal einer Norm auslegen soll, bereits als „Theorie“ bezeichnet, obwohl dieses Argument (im rechtswissenschaftlichen Sinne) überhaupt nichts mit einer solchen Theorie zu tun hat. Die Bezeichnung „XY-Theorie“ dient nur der Kennzeichnung dieser Rechtsmeinung, um sie z.B. von der „AB-Theorie“, also schlicht von der Gegenmeinung, abzugrenzen.

Ein „Argument“ wird in der Politikwissenschaft im Gegensatz dazu regelmäßig sehr breit definiert. Es geht um eine in sich logische Behauptung, die einen (kausalen) Zusammenhang zwischen sozialen Phänomenen aufzeigt.<sup>12</sup> In den Rechtswissenschaften ist ein „Argument“ hingegen sehr viel enger zu verstehen, nämlich als inhaltliche Abstützung einer Position zur Auslegung einer Norm. Es wird den verschiedenen Auslegungsmethoden (in der Regel Wortlautargument, ein historisches Argument, Sachzusammenhang der Norm oder Zweck der Norm)<sup>13</sup> entnommen. Ein politikwissenschaftliches „Argument“ kann man am ehesten noch mit einer ganzen Lehrmeinung, einem Theoriegebäude in den Rechtswissenschaften im oben angesprochenen Sinn vergleichen.

#### b) Erläuterung anderweitiger Zusammenhänge/Konsequenzen der Begründung

In nicht wenigen juristischen Fußnoten werden vor allem Begriffe, weitere Zusammenhänge oder Folgefragen für solche Leser erklärt, die diese aus der Sicht des Autors nicht kennen. Bisweilen geht es auch um Klarstellungen, z.B.: Was will man *nicht* ausdrücken? Ob und wie viele solcher Fußnoten ein Text enthält, ist weitgehend eine Frage des Begrün-

<sup>8</sup> So ausdrücklich der frühere Vizepräsident der seinerzeitigen Kommission am EGMR, *Trechsel*, ZStW 101 (1989), 819 (831 f.), unter Berufung auf das Problem repräsentativer Auswahl. Ob darin ein Urheberrechtsverstoß zu sehen ist, sei dahingestellt.

<sup>9</sup> Zum überbordenden Gebrauch der Bezeichnung schon eines einzelnen Arguments (im rechtswissenschaftlichen Sinne) als „Theorie“, siehe unten III. 2.

<sup>10</sup> Siehe *Frisch*, Tatbestandmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolgs, 1988.

<sup>11</sup> Siehe *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 1986.

<sup>12</sup> Siehe etwa

<https://writingcenter.unc.edu/tips-and-tools/argument/> (22.5.2019).

<sup>13</sup> Vgl. dazu etwa *Adomeit/Hähnchen*, Rechtstheorie für Studenten, 6. Aufl. 2012, Rn. 64 ff.

dungsstils und des Interesses, verstanden zu werden. Letzteres ist durchaus verschieden verteilt.

c) *Weitere Begründungen bis hin zur Sekundärdiskussion*

In juristischen Texten kann man oft beobachten, dass in den Fußnoten eine zweite oder gar eine dritte Sachdiskussion geführt wird. Im Extremfall besteht eine Druckseite aus zwei Zeilen Haupttext; den Rest deckt eine Mammutfußnote ab. Spätestens in diesem Zusammenhang drängt sich ein Vergleich auf, der auch für andere Fragen erhellend sein kann: Der Autor organisiert eine Podiumsdiskussion zu einem von ihm bestimmten Thema, lädt die von ihm ausgewählten Autoren ein, moderiert die Diskussion und schreibt anschließend den Diskussionsbericht, also sein Manuskript. Alles liegt in einer Hand, nämlich in der Hand des Autors. Wenn also in den Fußnoten eine zweite oder dritte solche Diskussion geführt wird, dann führt dies sehr wahrscheinlich zu Verarbeitungsschwierigkeiten beim Leser. Das wird aber offensichtlich hingenommen.

Manchmal hat man auch den Eindruck, der Autor konnte sich nicht richtig entscheiden, was nun für das Thema wichtig ist und was nicht. Auch das mag daran liegen, dass in juristischen Arbeiten bisweilen keine Klarheit über die Forschungsfrage oder das Erkenntnisinteresse bestand.

Gebräuchlich ist es beim juristischen Schreiben, am Ende eines Abschnitts, eines Satzes oder auch am Ende eines Halbsatzes eine Fußnote anzubringen und in deren Text auf den Autor dieser Begründung hinzuweisen. Soweit ersichtlich gibt es dafür keine schriftlich fixierten Vorgaben. Jeder Autor folgt den Vorbildern, die er (zufällig) findet oder auch (systematisch) sucht. Das ist auch völlig in Ordnung so. Bisweilen wird das aber auch übertrieben. Nicht selten findet man Texte nach folgendem – hier völlig fiktiven – Muster:

“Das Schuldprinzip ist eine zentrale Grundlage jeden freiheitswahrenden Strafrechts; das gilt zumindest für Mitteleuropa.“

Diesen einfachen Satz kann man wie folgt mit Fußnoten anreichern:

“Das Schuldprinzip<sup>14</sup> ist eine zentrale<sup>15</sup> Grundlage<sup>16</sup> jeden freiheitswahrenden Strafrechts<sup>17</sup>; das gilt zumindest für Mitteleuropa.<sup>18</sup>“

<sup>14</sup> Zu anderen Prinzipien vgl. *Schmidt*, Grundsätze, S. 18 ff. (Hinweis der *Verf.*: Die hier und in den Fußnoten 15–18 angeführten Werke sind fiktiv.)

<sup>15</sup> Zum Begriff der Zentralität als Argumentationstopos vgl. *Brandt*, *Argumentation*, S. 562–566.

<sup>16</sup> Die „Grundlage“ ist argumentativ abzugrenzen von der „Basis“; auch dazu: *Schmidt*, Grundsätze, S. 135–140.

<sup>17</sup> Zu anderen Erscheinungsformen von Strafrecht siehe *Grant*, *Gedanken*, S. 18–46.

<sup>18</sup> Eine offene Frage ist, ob das auch für andere Kontinente und Rechtskulturen gilt. So wirft etwa *Müller*, *Weltrecht*, S. 28 ff., die Frage auf, ob es dort nicht anderweitige Begrenzungsmöglichkeiten gibt. Dem hält etwa *Hinrichsen*, *Straf-*

Dieser Satz sieht bei Verwendung von Klammerzitate folgendermaßen aus. Damit wird zugleich klar, warum bestimmte Entscheidungen – wie z.B. viele (nicht alle!) des österreichischen OGH – sehr schwer verständlich sind.

„Das Schuldprinzip (zu anderen Prinzipien vgl. *Schmidt*, Grundsätze, S. 18 ff.) ist eine zentrale (zum Begriff der Zentralität als Argumentationstopos vgl. *Brandt*, *Argumentation*, S. 562–566) Grundlage (Die „Grundlage“ ist argumentativ abzugrenzen von der „Basis“; auch dazu: *Schmidt*, Grundsätze, S. 135–140) jeden freiheitswahrenden Strafrechts (zu anderen Erscheinungsformen von Strafrecht siehe *Grant*, *Gedanken*, S. 18–46); das gilt zumindest für Mitteleuropa (eine offene Frage ist, ob das auch für andere Kontinente und Rechtskulturen gilt. So wirft etwa *Müller*, *Weltrecht*, S. 28 ff., die Frage auf, ob es dort nicht anderweitige Begrenzungsmöglichkeiten gibt. Dem hält etwa *Hinrichsen*, *Strafrecht als Naturrecht*, S. 88–91, entgegen, dass das Schuldprinzip eine universelle Erscheinung ist oder zumindest sein muss. Diese Frage muss hier offen bleiben, weil das eine eigene Untersuchung erfordern würde).“

Die Gründe für einen solchen Fußnoten- oder Anmerkungsreigen sind vielfältig. Sie reichen von einem wirklichen oder einem nur aufgesetzten Bemühen um Wissenschaftlichkeit bis hin zur fehlenden Fähigkeit, sich auf das Wesentliche zu beschränken. Denkbar ist es auch, dass man dokumentieren will, dass man sich um alle denkbaren Aspekte gekümmert hat.

d) *Generell: Bedeutung des Wortlauts für den Haupttext*

Will man eine Rechtsansicht begründen, so ist der Wortlaut – bis hin sogar zum einzelnen Wort – von herausragender Bedeutung. Der Wortlaut ist erstens im Grundsatz das rechtsstaatliche Bindeglied zwischen Gesetzgeber und Gesetzanwender. Eine juristische Begründung entsteht zweitens nicht durch bloße Behauptung, sondern durch Diskussion. Bei dieser muss man aber immer auch an den jeweiligen Einzelfall und seine Abweichung vom ausdrücklich geregelten „Normal“-<sup>19</sup> oder Durchschnittsfall des Gesetzestextes denken. Das macht juristisches Diskutieren notwendigerweise differenziert und kompliziert. Deshalb muss man belegen, dass man auch an die zahlreichen Einzel- und Sonderfälle gedacht und eine Lösung dafür parat hat. Um den Lese- und Argumentationsfluss nicht zu überladen, verlagert man manche Diskussionspunkte „in die Fußnoten“. Man könnte diese auch im Haupttext in engezieltem Kleindruck platzieren.

recht als Naturrecht, S. 88–91, entgegen, dass das Schuldprinzip eine universelle Erscheinung ist oder zumindest sein muss. Diese Frage muss hier offenbleiben, weil das eine eigene Untersuchung erfordern würde.

<sup>19</sup> *Haft*, *Einführung in das juristische Lernen*, 7. Aufl. 2015, passim.

## 2. Politikwissenschaften

Wie in den Rechtswissenschaften dienen Haupttextzusätze in den Politikwissenschaften dem Urhebernachweis (siehe unten a). Das ist auch in dieser Disziplin ein Gebot redlicher wissenschaftlicher Arbeit. Daneben gibt es aber eine ganze Reihe von Zusätzen, die nur in den Politikwissenschaften notwendig sind (siehe unten b).

### a) Urhebernachweise

Wie in den Rechtswissenschaften werden Beiträge auch in den Politikwissenschaften damit eingeleitet, dass man einen Überblick über die vorhandene Literatur gibt. Zur Veranschaulichung für rechtswissenschaftliche Leserinnen und Leser möge ein Aufsatz von *Allison P. Anoll*, „What Makes a Good Neighbor? Race, Place, and Norms of Political Participation“ dienen. Er ist in der *American Political Science Review* (APSR) erschienen, einer der angesehensten internationalen Zeitschriften in den Politikwissenschaften. Sie führt im Kapitel „Race, Place, and Social Norms“ zur Frage, welche bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten es über die „sozialen Normen“<sup>20</sup> bzgl. der Teilnahme an der politischen Willensbildung („participation“) gibt, auf S. 495 aus:

„Scholarship on political participation in the United States has a long history. Early theorists often argued that participation was natural, sown into the very fabric of the human spirit (Madison [1787]<sup>21</sup> 2004, 60–9), but twentieth-century work has since established that involvement in politics is in fact teeming with challenges that often prevent it from occurring (Downs 1957; Olson 1965; Salisbury 1969)<sup>22</sup>. Specifically, participation takes time and money, among other resources, and political outcomes are often uncertain. Combined with the shared nature of the final good, people face the compelling option to free ride on the efforts of others. Viewed through this lens of collective action, participation becomes anything but inevitable.“

*Anolls* Hauptaugenmerk ist die politische „participation“. „Madison [1787] 2004, 60–9“ ist insoweit ein klassischer Verweis auf die „alten“ Theoretiker, die oftmals herangezogen werden, um einen Vergleich mit neueren Ansätzen zu liefern. In diesem Fall sind die „neueren“ Ansätze *Downs*, *Olson* und *Salisbury*. Alle drei sind sehr bekannte Politikwissenschaftler, deren Erklärungsansätze bereits in Einführungsveranstaltungen gelehrt werden. Die ersten beiden sind im Übrigen mehrere hundert Seiten umfassende Bücher. Aber

<sup>20</sup> Soziale Norm ist hierbei folgendermaßen definiert: „Social norms are the informal rules or standards of a group that develop through human interactions and help individuals build and maintain relationships.“ (Anoll 2018, S. 495).

<sup>21</sup> Mit dieser Zahl wird das erstmalige Erscheinen im 18. Jahrhundert angegeben. Die konkrete Ausgabe ist aus dem Jahr 2004.

<sup>22</sup> Die Seitenangaben fehlen hier, weil hier auf deren Forschungsansätze insgesamt hingewiesen wird.

sie werden hier als Ganzes zitiert, weil man nicht einzelne Stellen herausgreifen kann. Das kann man durchaus auch bei juristischen Arbeiten beobachten.

Laut Google Scholar<sup>23</sup> wurden vor allem die ersten beiden Theoretiker auf diese Weise bereits oft zitiert: „Downs 1957“: 33.022 mal; „Olson [1965] 2009“: 41.488 mal. Dies zeigt, dass es hier nicht um konkreten Inhalt geht. Vielmehr dienen diese Zitationen zwei Zwecken: Im Bereich „politische Partizipation“ sind beide Theoretiker erstens „must quotes“. Sehr viele Ansätze basieren im Bereich politischer Partizipation auf diesen beiden. Zweitens geht es wiederum darum, den Forschungsbereich des Papers abzustecken. Diese Passage ist Teil der Literatur-Review. Dabei müssen sämtliche (politikwissenschaftlichen) Argumente und deren Autoren aufgelistet werden, die „Vorarbeit“ für das Argument im Text geleistet haben.

Im Einleitungssatz wird auch auf die Literatur hingewiesen, mit der man sich auseinandersetzt. Er steckt sozusagen den Rahmen ab, in dem das neue Paper Erkenntnisse zutage bringt. Oftmals wird dabei auch ein Gegensatz in der Literatur, ein sogenanntes „Puzzle“, aufgemacht; frei nach dem Motto: „Ein paar Leute sagen X, andere sagen Y; ich sage, es ist Z.“ Oder z.B.: „Wie erkläre ich, dass manche Gemeinden eine hohe Wahlbeteiligung haben und andere nicht?“

Auch hierfür liefert der Aufsatz von *Anoll* ein Beispiel auf S. 494:

„Political participation is costly and fraught with uncertain outcomes that often prevent it from occurring. Social rewards for engaging, though, like acceptance, reverence, or even friendship, can offset these challenges (Salisbury 1969; Gerber, Green, and Larimer 2008; Sinclair 2012). A growing literature has established that social norms – or the standards of groups that emerge out of social interactions (Cialdini and Trost 1998) – affect political participation, but few have considered how context may alter the content and enforcement of these norms.“

### b) In der Regel nur in den Politikwissenschaften vorkommende Haupttextzusätze

Es gibt eine ganze Reihe von Haupttextzusätzen, die in der Regel nur in den Politikwissenschaften vorkommen und Sinn machen.

#### aa) Verwendete Daten

Im Bereich des Strafrechts besteht für den Rekurs auf empirische Daten nur dann ein Bedürfnis, wenn es sich um kriminologische Fragestellungen handelt. Ganz anders ist dies in den Politikwissenschaften. Meist wird in der Einleitung eines politikwissenschaftlichen Textes in Fußnoten erläutert, welche Überlegungen der Autor zu den verwendeten Daten angestellt hat. Wiederum sei *Anoll* als Beispiel angeführt:<sup>24</sup>

<sup>23</sup> Abgefragt am 12.1.2019.

<sup>24</sup> Anoll 2018, S. 494 (*Hervorhebung durch die Verf.*).

Haupttext:

„I use a mixed-data, mixed-methods approach to test whether attitudes about political participation and social rewards for political involvement diverge by race. *My analyses focus on differences across the three largest racial groups in the United States: Whites, Blacks, and Latinos*<sup>1</sup>. Using an original, nationally representative survey of roughly 2000 respondents, I find that minority Americans are more likely to value unconventional political acts than Whites, believing these activities help people in need and improve their communities at significantly higher rates. Similarly, Black Americans place more symbolic weight on the act of voting than do other groups.“

Text der Fußnote 1:

„There is disagreement about whether the category ‚Latino‘ more closely approximates a racial or ethnic group (Krogstad and Cohn 2014; Hochschild, Weaver, and Burch 2012). For the purposes of this paper, I operationalize groups using three racial categories – self-identified non-Hispanic Whites, non-Hispanic Blacks, and Latinos of any race – but recognize the boundaries of racial groups are constantly shifting and that significant within-group variations also likely exist.“

Die *Autorin* erklärt in Fußnote 1 ihre Entscheidung. In diesem Fall behandelt sie Latinos als Rasse und nicht als Ethnie. Dies sind konzeptionelle Unterschiede, die sie in einer Fußnote darlegt. Zum Verständnis ihres Arguments sind sie allerdings nicht von Belang, daher wird die Erklärung in den Fußnotenteil verlagert. Man kann nämlich sagen: In den Politikwissenschaften haben Fußnoten primär Erläuterungscharakter; Klammerzusätze im Haupttext sind nur Urhebernachweise.

Ein weiteres Beispiel ist etwa (ebenfalls von *Anoll*<sup>25</sup>):

„To test if contextual variables moderate participatory social rewards, I merge my survey data on participator likability and respectability with zip code information from the 2009-2013 *American Community Survey*<sup>26</sup>: *5-Year Data Set (Minnesota Population Center 2011)*<sup>13</sup>“.

Der Text der hier angebrachten Fußnote 13 lautet:

„Scholars have used everything from respondent-created boundary maps to government geo-indicators like census tract and county to measure social context (DeSante and Perry 2016; Wong et al. 2012; Stolle, Soroka, and Johnston 2008). However, recent work by Velez and Wong (2017) shows that, across an array of measures, zip code

most closely approximates people’s perceptions of the racial composition of their ‚local‘ community. In fact, zip code even outperforms respondent-constructed boundary maps.“

Die Fußnote 13 bezieht sich nicht auf den American Community Survey. Hierfür wird wiederum die ‚(Autor Jahr)‘-Notierung genutzt. Diese Fußnote ist eher als Rechtfertigung der ‚unit of Analysis‘ zu sehen: Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, Daten zu aggregieren. Die *Autorin* beschreibt im Haupttext ihre Entscheidung und gibt eine kurze Debatte im Fußnotentext wieder, welche die Entscheidung rechtfertigt. Sie benutzt wiederum nur ‚(Autor Jahr)‘-Zitationen. In diesem Fall handelt es sich allerdings nicht um Bücher, sondern um kurze Papers, die ca. 20–40 Seiten lang sind und oft nur ein einziges (politikwissenschaftliches) Argument diskutieren.

*bb) Hinweise auf den Reviewer*

Während es in den Politikwissenschaften heute undenkbar ist, dass ein Beitrag in einer anerkannten Zeitschrift ohne Peer Review veröffentlicht wird, ist dies in den Rechtswissenschaften immer noch die Regel. Immerhin gibt es heutzutage Redaktionen juristischer Zeitschriften, die als Gruppe über die Aufnahme eines Beitrags entscheiden. Die Funktion eines alleinentscheidenden ‚Schriftleiters‘ (nomen est omen?) ist in den Rechtswissenschaften heute immer mehr die Ausnahme. Eine gute Peer Review verbessert jedenfalls die meisten Manuskripte.

Ein Beispiel für den (vermeintlichen)<sup>27</sup> Einfluss von Reviewern findet sich bei wiederum in dem Beitrag von *Anoll*. Im Haupttext führt sie auf S. 503 ihre empirischen Ergebnisse an und wie diese in ihrem statistischen Modell zu interpretieren sind. In den Fußnoten dieses Haupttextes setzt sie sich mit den beiden Reviewern auseinander, nämlich wie das in solchen Arbeiten häufig thematisierte methodische ‚Endogenitätsproblem‘ zu behandeln ist, das sich sowohl bei quantitativen wie auch bei qualitativen sozialwissenschaftlichen Studien stellen kann. Hier geht es konkret darum, ob erklärende und zu erklärende Variable auch vertauscht werden könnten. Die hierzu erforderliche methodische Diskussion führt *Anoll* aber nur in den Fußnoten, nicht im Haupttext. Das ist für jeden politikwissenschaftlich geübten Leser in der Sache erkennbar. Eine solche (vermeintliche) Reviewer-Fußnote ist aus juristischer Sicht noch völlig ungewöhnlich, weil es fast keine Peer-Review gibt.

Seite 503 bei *Anoll* lautet:

„I create three contextual measures to operationalize my hypotheses: the proportion of residents in Black and White respondents‘ zip codes who are Black; the propor-

<sup>25</sup> *Anoll* 2018, S. 503 (Hervorhebung durch die Verf.).

<sup>26</sup> Der ‚American Community Survey‘ ist eine jährliche Befragung eines Bruchteils der amerikanischen Bevölkerung. Er dient dazu, die großen Volkszählungen, die nur alle zehn Jahre stattfinden, zu ergänzen.

<sup>27</sup> Die *Verf.* können nicht mit absoluter Sicherheit sagen, dass es sich um eine Reviewer-Fußnote handelt, da diese nicht markiert sind. Die Erklärung ist allerdings so auf eine klassische Reviewer-Fußnote angepasst, dass sie entweder in Antizipation auf oder in Reaktion auf den Reviewer eingebracht wurde.

tion of residents in Latino and White respondents' zip codes who are Latino; and the proportion of residents in Latino and White respondents' zip codes who are foreign-born (that is, are either naturalized or noncitizens).<sup>14</sup> The results in the previous section show that likability and respectability measures are directionally consistent, so for the sake of presentational simplicity, I merge these two measures into a mean social value score and standardize the variable from zero to one. A value of one represents an evaluation of extremely likable and respectable while a zero means the participator is seen as not at all likable or respectable. *Because I am now looking at heterogeneity within group rather than across, I examine raw likability and respectability scores instead of those adjusted to the experimental potluck baseline.*<sup>15-28</sup>

Ihr Argument lautet vereinfacht: Mehr Latinos führen zu mehr positiver Bewertung von politischer Partizipation.

Allerdings könnte sie in ihrem statistischen Modell das gleiche Ergebnis finden, wenn die gegenteilige Aussage wahr wäre: Latinos, die an politischer Partizipation interessiert sind, ziehen in Gegenden, in denen dies mehr honoriert wird. Vereinfacht: Mehr Partizipation führt zu mehr Latinos.

In Beobachtungsstudien wie der von Anoll lässt sich die sogenannte „Kausalrichtung“ (also welche der obigen Aussagen stimmt) nicht ohne weiteres beweisen. Daher versucht sie in Fußnote 15 zu verdeutlichen, warum sie die von ihr gewählte Kausalrichtung für die wahrscheinlichere hält:

„The analyses in this section are observations and, as a result, some may question the causal direction of my findings. *However, existing work has established that when it comes to community sorting, people are quite constrained.*<sup>29</sup> Mummolo and Nall (2016), for instance, find that concerns about neighborhood quality and affordability limit sorting on even the most salient political dimension – partisanship. Furthermore, 37% of Americans have never lived anywhere other than their hometown and, when people do move, they overwhelmingly cite either job opportunities, community quality for children, or returning to family ties, not political considerations (Taylor et al. 2008). Thus, I think it is unlikely that most people are sorting into communities based on participatory norms.“

Sie beruft sich also auf andere Autoren, die bereits nachgewiesen haben, dass die Selbstselektion in bestimmte Regionen oder Stadtteile, also interne Migration, sehr begrenzt ist. Es ist nicht einfach und damit auch nicht wahrscheinlich, dass Personen zu Gemeinschaften migrieren, die solche ähnlichen Wertvorstellungen in einem sehr spezifischen Teilbereich sozialen Miteinanders haben. In anderen Worten: Leute ziehen nicht in Stadtteile oder Straßenzüge, weil dort alle gerne wählen gehen.

<sup>28</sup> Hervorhebungen durch die Verf.

<sup>29</sup> Hervorhebungen durch die Verf.

### III. Wissenschaftliche Erkenntnisinteressen als tragender Grund („Ob“ und „Was“) – Hypothese 1

Unsere Hypothese 1 lautet: Tragender Grund für unterschiedliche Fußnotenkulturen sind die jeweils verschiedenen wissenschaftlichen Erkenntnisinteressen. Sie ist wie folgt zu begründen:

#### 1. Erfordernis einer Forschungsfrage bei jedem wissenschaftlichen Arbeiten

Wenn man über die Unterschiede zwischen den Rechtswissenschaften einerseits und den Sozialwissenschaften andererseits diskutiert, wird gewöhnlich darauf hingewiesen, dass sich die Rechtswissenschaften mit dem normativen „Sollen“ und die Sozialwissenschaften mit dem faktischen „Sein“ befassen.<sup>30</sup> Wir bauen auf diesem Unterschied auf und zeigen, dass dieser Unterschied auch signifikante Implikationen für das jeweilige Forschungs- und Erkenntnisinteresse und in Folge dessen auch für die Methode und Inhalte der Zitationsweise hat.

Heute ist vor allem in den empirisch arbeitenden Wissenschaften immer noch der Ansatz von *Popper* dominierend. Er hat ihn generell für die Wissenschaft formuliert, also nicht etwa auf die Naturwissenschaften beschränkt: Man formuliert erstens eine Forschungsfrage, stellt zu deren Beantwortung zweitens eine Hypothese auf und falsifiziert drittens diese Hypothese. Wenn die Falsifizierung nicht mehr möglich ist, dann wird die Hypothese bestätigt. Nach *Popper* findet also ein in sich logisches Schema statt:

1. Problemformulierung (Forschungsfrage/Erkenntnisinteresse),
2. Lösungsversuche (z.B. empirische Überprüfung),
3. Elimination<sup>31</sup>.

Diese Vorgehensweise stellt klar: Ausgangspunkt *jeden* wissenschaftlichen Arbeitens ist *mindestens eine* (oder auch mehrere) falsifizierbare Forschungsfrage(n). Von dieser Fragestellung hängt dann ab, ob man die Hypothese empirisch oder nicht-empirisch überprüfen kann. Dann stellt sich die Frage, welche von mehreren zielführenden empirischen oder nicht-empirischen Methoden man ergreift. Das kann beispielweise die Überlegung sein, ob man sich bei einer empirischen Überprüfung auf vorhandene Daten oder auf noch zu erhebende Daten stützt. Erst dann kann man abschließend Schlussfolgerungen ziehen. Dabei ist der Gedanke der negativen Elimination entscheidend, nicht die positive Bestätigung. Diese ist vielfach gar nicht möglich. Das ist das Prägende des Ansatzes von *Popper*.

In den Rechtswissenschaften stellt sich freilich das Problem, dass man einen Sollenssatz nicht falsifizieren kann.<sup>32</sup>

<sup>30</sup> Vgl. z.B. die Beiträge von *Jakobs, Frisch* und *Hassemer*, in: Engel/Schön (Hrsg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, 2007, S. 103, 156, 185; *Joerden*, in: Hilgendorf/Joerden (Hrsg.), *Handbuch Rechtsphilosophie*, 2017, S. 242.

<sup>31</sup> Siehe *Popper*, in: *Popper* (Hrsg.), *Alles Leben ist Problemlösen*, 6. Aufl. 1995, S. 15.

Allein aus diesem Grund kann man das *Poppersche* Modell aber nicht für die Rechtswissenschaften ablehnen. Folgende Schlussfolgerung wäre geradezu absurd: Weil ich sie nicht falsifizieren kann, fordere ich keine Forschungsfrage in den Rechtswissenschaften. Man muss das Modell gegebenenfalls modifizieren. Das ändert aber nichts daran, dass auch rechtswissenschaftliche Arbeiten mindestens eine Forschungsfrage zum Gegenstand haben müssen.

## 2. Rechtswissenschaften

### a) Erkenntnisinteresse/Forschungsfrage bei den Rechtswissenschaften?

In den Rechtswissenschaften ist es bislang – anders als in den Sozialwissenschaften<sup>33</sup> – noch wenig üblich, dass man überhaupt Forschungsfragen formuliert und damit das wissenschaftliche Erkenntnisinteresse klarstellt. Vielfach ist man schon durch solche Begriffe irritiert. Das kann daran liegen, dass viele juristische Fragestellungen nur normativ gefasst sind und daher<sup>34</sup> nicht empirisch überprüft werden können. Sie können auch daraus entstanden sein, dass man in den Rechtswissenschaften gar keine Forschungsfrage(n) braucht, um die wissenschaftliche Methode ihrer Überprüfung bestimmen zu können, weil diese Methoden ohnehin feststehen. Wenn man nämlich ein juristisches Problem durch Auslegung lösen muss, dann ist man auf die Auslegungsmethoden angewiesen. Dabei ist es gleichgültig, wie weit man den Kreis der Auslegungsmethoden<sup>35</sup> zieht und ob man z.B. in „der Dogmatik“ eine weitere (übergeordnete) Methode sieht<sup>36</sup>. Eine Ausnahme gilt z.B. für rechtsvergleichende Untersuchungen. Hier hängt die Auswahl aus vielen rechtsvergleichenden Methoden auf jeden Fall von der Fragestellung ab,<sup>37</sup> weil es nicht „die“ rechtsvergleichende Methode gibt.

Die rechtswissenschaftlichen Auslegungsmethoden sind nämlich nur ein Unterfall der allgemeinen wissenschaftlichen Interpretations-, Auslegungs- und Verständnismethoden für Texte. Eine Wortlautinterpretation gibt es z.B. auch in den Sprachwissenschaften oder der Theologie; eine „historische Interpretation“ ebenfalls. Man kann auch die „Dogmatik“ insgesamt als rechtswissenschaftliche Methode verstehen, muss dann aber erklären können, was die rechtswissenschaft-

liche von der Dogmatik in der Theologie unterscheidet. Innerhalb der Rechtswissenschaften gibt es schließlich viele Spielarten von „Dogmatik“. Die Zahl erhöht sich noch, wenn man die Rechtsordnungen mehrerer Staaten heranzieht. Das zeigen schon die Welten, die zwischen der österreichischen und der (oder einer) deutschen Vorstellung von Dogmatik liegen. Das österreichische Rechtsdenken wurde jedenfalls im 20. Jahrhundert zentral von *Hans Kelsen* geprägt. Er betonte, dass die „richtige“ Auslegung des Rechts gar nicht Aufgabe der Wissenschaft, sondern der Rechtspolitik sei.<sup>38</sup> Das kontrastiert beispielsweise zentral mit deutschen Auffassungen von Rechtswissenschaft.

Es sei nochmals ausdrücklich klarstellend betont: Jede „rechtswissenschaftliche Methode“ ist nur eine Teilmenge aller wissenschaftlichen Methoden. Dessen ist man sich in der Rechtswissenschaft vielfach nicht bewusst, weil man nicht erkennt, dass die Frage nach dem Erkenntnisinteresse logisch vorgelagert ist. Insofern ist die Frage verständlich, ob die Rechtswissenschaften überhaupt eine Wissenschaft sind.<sup>39</sup> Das ist vor allem aus der Sicht empirisch arbeitender Wissenschaften wie den Politikwissenschaften naheliegend.

Man muss Forschungsfragen also auch in den Rechtswissenschaften ausdrücklich formulieren.

### b) Die „überzeugende“ Begründung als zentrales Erkenntnisinteresse

Die Frage nach „dem“ übergeordneten zentralen Erkenntnisinteresse der Rechtswissenschaften wird kaum behandelt. Die mit diesen Grundsatzfragen zusammenhängenden Probleme können hier an dieser Stelle freilich nicht in der ihnen angemessenen Breite erörtert werden. Es müssen deshalb folgende Andeutungen genügen.

Wenn man jedes einzelne Rechtsproblem<sup>40</sup> bereits als eine Forschungsfrage verstehen würde, bestünde aus der Sicht des *Zweitautors* die Gefahr, dass der Sinn der *Popperschen* Aufteilung in Problem/Lösungsversuch/Elimination ad absurdum geführt wird. Man müsste also mehrere Rechtsfragen zusammenfassen. Denkbar ist es umgekehrt auch, die Rechtsprobleme eines ganzen Lebenssachverhalts zusammenzufassen, also beispielsweise alle Fragen des Todes und seiner rechtlichen Bedeutung. Das würde schnell uferlos.

Man könnte das Erkenntnisinteresse *inhaltlich* bestimmen und sagen: Nur die Begründung bestimmter, also z.B. menschenrechtsfreundlicher Normen ist ein legitimes Erkenntnisinteresse. Das wäre fatal, weil bereits das Erkenntnisinteresse eingengt würde. Es würden sofort Kriterien nötig für diese Einengung.

<sup>32</sup> Siehe z.B. *Rottleuthner*, in: Hilgendorf/Joerden (Fn. 30), S. 251 (252 f.).

<sup>33</sup> Vgl. nur *King/Keohane/Verba*, *Designing Social Inquiry: Scientific Inference in Qualitative Research*, 1994, S. 14–19.

<sup>34</sup> Siehe dazu: *Kelsen*, *Reine Rechtslehre*, Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik, 1934, S. 1 f.

<sup>35</sup> Das sind vor allem: die Wortlautauslegung, die historische, die systematische und die teleologische Auslegung.

<sup>36</sup> Im letzteren Sinne wohl *Lennartz*, *Dogmatik als Methode*, 2017, der gleich zu Beginn (S. 1) seine zentrale Frage formuliert: „Was ist die juristische Methode?“ und Dogmatik als Inhalt juristischer Argumentation ansieht, S. 111 ff., 128–171.

<sup>37</sup> Siehe dazu *Eser*, in: *Eser/Perron* (Hrsg.), *Strukturvergleich strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Sanktionierung in Europa*, 2015, S. 929.

<sup>38</sup> Siehe bei *Lennartz* (Fn. 36), S. 89 mit Fn. 170 und S. 63 mit Fn. 30; siehe auch *Kelsen* (Fn.34), S. 1.

<sup>39</sup> Vgl. dazu etwa *Dreier*, in: *Dreier* (Fn. 1), S. 1; *Rottleuthner* (Fn. 32), S. 251, oder die Darstellung von *Jestaedt*, in: Hilgendorf/Joerden (Fn. 30), S. 254.

<sup>40</sup> Beispiel: Ab wann liegt ein „Tod“ im Sinne vorsätzlicher Tötung nach § 212 dStGB vor? Bedarf es dafür des Herz- oder des Hirntodes? Vgl. dazu: *Eser/Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder*, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2019, Vor §§ 211 ff. Rn. 18–20.

Man könnte das Erkenntnisinteresse *personal* bestimmen und statuieren: Jedes Erkenntnisinteresse, das sich eine einzelne Person setzt, kann ein legitimes rechtswissenschaftliches sein, wenn es mit rechtswissenschaftlichen Methoden überprüft wird. Der Verdacht liegt hier nahe, dass dies ein zirkulärer Gedankengang ist. Die Begründung würde dann zum bloßen Mittel herabgestuft, mit dem man dann das – je personale – Erkenntnisziel verfolgt.

Deshalb macht es aus der Sicht des *Zweitautors* in den Rechtswissenschaften nur Sinn, das Erkenntnisinteresse vom Verfahren her und gerade nicht inhaltlich zu bestimmen. In der Formulierung von *überzeugenden Begründungen* jeder Art ist deshalb das wesentliche Erkenntnisinteresse der Rechtswissenschaften zu sehen.<sup>41</sup> Dass damit auch die Begründung von „Unrechtem“ im weiteren Sinne erfasst ist, versteht sich von selbst. Es würde aber nicht weiterführen, würde man genau die Grenze ziehen, die es im Einzelnen oft erst zu begründen gilt, wenn sie nicht ohnehin evident ist.

Es geht also nicht um *irgendeine* Begründung, sondern um eine *überzeugende*. Zu überzeugen sind die Teilnehmer am Rechtsdiskurs. Diese können entscheidungsbefugt sein. Das sind z.B. Richter oder Abgeordnete in einem Parlament. Wenn sie überzeugt sind, dann übernehmen sie die Begründung (und die darauf aufbauenden Regelungen) oder nicht. Das führt dann bei Rechtswissenschaftlern entweder zur Enttäuschung, oder die Teilnehmer am Rechtsdiskurs sind nicht entscheidungsbefugt. Das sind alle anderen aus der Bevölkerung, also insbesondere auch – so die wichtige und eigentlich banale Überlegung von *Kelsen*<sup>42</sup> – alle Rechtswissenschaftler.

Mit dem Zusatz einer „überzeugenden“ Begründung ist ein wertendes und diskursives Element in das Erkenntnisinteresse eingefügt. Das ist unvermeidlich, wirft aber die Frage nach den Kriterien auf: Wann ist eine Begründung „überzeugend“? Dies kann man nicht inhaltlich oder empirisch bestimmen, sondern nur prozedural: wenn sie von denjenigen übernommen werden, die nach der jeweiligen Rechtsordnung zur Entscheidung befugt sind, also z.B. vom Parlament oder vom Gericht. Das kommt zwar selten vor, aber es kommt vor. Diese Überlegungen mögen an dieser Stelle genügen.

Spätestens hier wird nochmals offensichtlich: Die Überzeugungskraft einer Begründung kann man in keiner Weise empirisch überprüfen. Aber das ist den Rechtswissenschaften wie allen Normwissenschaften inhärent. Und doch geht es um die Überzeugungskraft. Das ist der Antrieb jeder wissenschaftlichen juristischen Arbeit: Die Begründung noch besser und noch überzeugender zu machen. Hieraus erklärt sich auch, warum manche Autoren auf „Autoritäten“ im weitesten Sinne Wert legen, sei es auf Höchstgerichte, auf herausragende Vertreter des Fachs, auf Theorien, auf philosophische oder allgemein-wissenschaftliche Konzepte.

Man kann die Rechtswissenschaften daher auch als „Argumentationswissenschaften“<sup>43</sup> charakterisieren und dadurch etwa methodisch in die Nähe der Ethik oder der Theologie rücken. Damit wird zugleich betont, dass es nicht auf die Inhalte ankommt, sondern auf die inhaltliche Auseinandersetzung und den hierauf gerichteten Vorgang.

### c) Folgefrage: Wen zitiert man?

Dies wirkt sich auch auf die „Haupttextzusätze“, soweit sie Begründungen belegen sollen. Die Folgefrage lautet nämlich sofort: Wen zitiert man? Was ist dabei die Rolle der Reputation: Gibt es einen Zitationsindex oder geschieht die Auswahl nach Geschmack und Gutdünken des Autors?

Aus wissenschaftlicher und urheberrechtlicher Sicht ist der Hinweis auf die zeitlich erste Begründung, auf den „Entdecker“ oder den „Erfinder“ der Begründung, unabdingbar. Das entspricht auch der Lauterkeit. Zu beobachten ist aber nicht selten etwas völlig anderes: Es wird zitiert, was gerade greifbar ist. Alles andere ist in der Regel sehr mühsam, auch wenn es die Wissenschaftlichkeit eigentlich fordert.

Aus politikwissenschaftlicher Sicht mag es deshalb zunächst verwundern, warum in einer juristischen Fußnote korrekterweise nicht nur *ein* Hinweis auf *eine* Arbeit enthalten ist, sondern ein aktueller („So *Schmidt* [...]“), der dann fortgesetzt wird mit einem Hinweis auf den ersten, der diesen Gedanken entwickelt hat („unter Rekurs auf *Müller* [...]“). Oft wird auch auf mehrere Gerichte oder Autoren hingewiesen, um zu belegen, dass es mehrere oder viele sind, die sich dieser Meinung angeschlossen haben.

Freilich ist die Frage, wie man juristische Begründungen inhaltlich korrekt zitiert, generell weitgehend ungeklärt. Es gilt das Diktat der geronnenen Gewohnheit. Aus praktischer Sicht interessiert im Extremfall nur das Rechtsmittelgericht, das für den konkreten Fall hier und jetzt zuständig ist. Mehr nicht.<sup>44</sup>

Die Fragen setzen sich fort und werden immer mehr: Wie sieht es mit denjenigen aus, die sich dieser zentralen Begründung anschließen? Wenn es viele sind, wie trifft man dann eine Auswahl? In zeitlicher Hinsicht? Nur Lebende, weil nur diese die aktuelle Rechtslage kennen können? Oder soll man nur Monografien und Lehrbücher berücksichtigen, die sich dieser Begründung anschließen? Wie sieht es mit Dissertationen aus? Mit Diplomarbeiten? Mit Seminararbeiten? Wo ist eine sinnvolle Grenze?

Diese Überlegungen sind schnell ad absurdum geführt. Praktisch wird man immer ein gerüttelt Maß an gesundem

<sup>43</sup> Dieser Ausdruck stammt von meinem (*O.L.*) sehr geschätzten Kollegen *Kurt Schmoller*.

<sup>44</sup> Diese Tendenz nimmt der *Zweitautor* gegenwärtig im österreichischen Strafprozessrecht wahr. Deshalb erscheint die vom bisherigen OGH-Präsidenten verfasste Kommentierung der Nichtigkeitsgründe für eine sogenannte Nichtigkeitsbeschwerde (*Ratz*, in: *Fuchs/Ratz* [Hrsg.], *Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung*, 216.–222. Lfg., Stand: April 2015, Vor §§ 280–296a, § 280, § 281 passim, und seine zahlreichen Sonderveröffentlichungen [z.B. *Ratz*, *juridikum* 2000, 146; *ders.*, *ÖJZ* 2005, 415; *ders.*, *ÖJZ* 2010, 983]) so bedeutsam.

<sup>41</sup> Siehe für den akademischen Unterricht: *Lagodny*, *Juristisches Begründen*, 2013, S. 21–35.

<sup>42</sup> Siehe *Jestaedt* (Fn. 39), S. 256.

Menschenverstand walten lassen müssen. Denn man muss bedenken: Die elektronische Erfassung der Zitierhäufigkeit ist in anderen Disziplinen und vor allem auch in den Politikwissenschaften sehr üblich.<sup>45</sup> Damit wäre es theoretisch auch in den Rechtswissenschaften möglich zu klären: Wer ist am häufigsten zitiert? Genau dieser Autor bzw. diese Autorin muss dann als erste in einer juristischen Fußnote genannt werden. Das würde die akademisch-juristischen Gepflogenheiten auf den Kopf stellen. Immerhin ist es für das deutsche Staatsrecht belegt, dass man unterscheidet zwischen denjenigen, die schon oder noch nicht im Haupttext namentlich erwähnt werden dürfen, und denjenigen, die „nur“ in den Fußnoten namentlich erwähnt werden dürfen.<sup>46</sup>

Wenn der gesunde Menschenverstand aber fehlt und durch ein machtpolitisches Kalkül ersetzt wird, dann liegen „Zitierkartelle“ nahe<sup>47</sup>: „Zitiert Ihr uns, zitieren wir Euch – und sonst niemand“. So wird auch in der Rechtswissenschaft ganz klar Politik gemacht. Hinter diesen Begründungsfußnoten steckt also unweigerlich viel rechtspolitische Bedeutung, auch wenn man das gar nicht will, weil die Rechtswissenschaft ja „sauber“ bleiben soll von Politik.<sup>48</sup>

Die Freiheit kann selbstverständlich auch missbraucht werden, weil man eine ganz bestimmte Meinung in den Vordergrund stellen möchte. Sehr verbreitet ist es z.B. dass Richter von Höchstgerichten in einem Kommentar<sup>49</sup> (und damit in der „juristischen Literatur“) schreiben und dann in ihrer richterlichen Funktion genau diese Stelle als „Zustimmung durch die Literatur“ zitieren.<sup>50</sup>

Zudem: Zielt man auf Vollständigkeit, dann ist man heute in aller Regel überfordert. Das gilt schon deshalb, weil man nie völlig ausschließen kann, dass etwas anderes von irgendeinem Gericht oder einem Autor vertreten worden ist. Man ist auf eine Vorauswahl z.B. durch Kommentare oder Lehrbücher angewiesen. Allein deshalb hat es unter Umständen große Bedeutung, ob der Autor des betreffenden Kommentars seinerseits eine – wie auch immer geartete – Vorauswahl trifft. Das kann man beliebig fortsetzen.

<sup>45</sup> S.o. II. 2. a).

<sup>46</sup> Diese Haltung hat der *Zweitautor* in vielen Gesprächen mit Kollegen aus dem deutschen Öffentlichen Recht erfahren.

<sup>47</sup> Oftmals ist Kalkül gar nicht notwendig. Die Abwesenheit von reflektierter Zitierweise allein kann schon zu problematischen Zitierkartellen führen. Siehe mehr zur Genese von Zitierkartellen im Abschnitt zur Politikwissenschaft unten.

<sup>48</sup> Hierzu *Lagodny*, in: Andrienne/Gabriel/Gmainer-Pranzl (Hrsg.), *Das Politische der Wissenschaft*, 2020 (im Druck); *Lindner*, *Rechtswissenschaft als Metaphysik*, 2017, passim.

<sup>49</sup> Ein juristischer „Kommentar“ ist ein Buch, in dem für ein bestimmtes Gesetz, z.B. das Strafgesetzbuch, die Bedeutung des Gesetzestextes aus der Sicht von Rechtsprechung und Wissenschaft erläutert wird. Vgl. dazu anschaulich: *F.-C. Schroeder*, in: Jescheck/Vogler (Hrsg.), *Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag am 24. August 1989*, 1989, S. 77.

<sup>50</sup> Vgl. ausdrücklich *Schmoller*, JBl 2014, 135. Vgl. dazu auch die Glosse von *Horn*, JZ 1983, 719.

Vielfach ist es auch entscheidend, welche Meinung in einem Kommentar als „herrschende Meinung“ bezeichnet wird. Hier ist der rechtspolitischen Beliebigkeit Tür und Tor geöffnet. Wissenschaftliche Maßstäbe dafür gibt es auch nicht. Bezieht man z.B. sog. Blogs mit ein? Ist auch Twitter als Medium salonfähig? Man kann das Ganze schnell ad absurdum führen. Wenn dann das oben dargestellte In-sich-Zitat eines Höchstrichters auch dazu dient, eine „herrschende Meinung“ zu begründen, wird es fragwürdig.

Man kann Fußnoten aber auch überfrachten, indem man gleichsam „Hinz“ und „Kunz“ mit einbezieht. Aber wer ist „Hinz“? Und wer ist „Kunz“? Und vor allem: Wer entscheidet darüber? In den Rechtswissenschaften gibt es – soweit ersichtlich – noch keine Regeln, wen man auf jeden Fall zitieren muss und wen nicht. In den Politikwissenschaften scheint man hier – wie oben gezeigt – mit einem „Citationindex“ zu arbeiten. Grundlage dafür sind elektronisch auswertbare Versionen der einschlägigen Veröffentlichungen. Mit einem solchen Index wird es zumindest verobjektivierbar, wen man zitiert. Ob es allerdings wirklich „objektiv“ ist, mag man bezweifeln. Genauso wie man in den Rechtswissenschaften über den Begriff „herrschende Meinung“ das Vorherrschen einer Meinung konstruieren kann, wird es auch in den Politikwissenschaften vergleichbare Mechanismen geben – trotz „Citationindex“.

Vor diesem Hintergrund wird auch die Auswahl der Zitationen in rechtswissenschaftlichen Fußnoten augenscheinlich: Wen braucht man als „Autorität“ auf „seiner“ Seite? Welche Zitation gibt dem eigenen Standpunkt noch mehr Überzeugungskraft? Welche Zitation ist insoweit noch „aktuell“ und welche „nicht“ oder „nicht mehr“ bzw. „nicht mehr so stark“. Die Fragen lassen sich ohne weiteres fortsetzen. Man „braucht“ z.B. nicht die zahllosen studentischen Seminar-, Bachelor- oder Masterarbeiten, um die eigene Meinung (oder die von Kollegen) zu bestätigen.

Völlig klar ist dabei auch, dass die wissenschaftliche Ehrlichkeit im Sinne des Urheberrechts die zuvor notwendige „Pflicht“-Voraussetzung ist: Den Schöpfer oder Entdecker einer Theorie (im Sinne einer in sich konsistenten umfassenden Begründung) muss ich deshalb auf jeden Fall zitieren. Aber auf welche von mehreren gleichwertigen Möglichkeiten ich zurückgreife, um auf eine Stelle hinzuweisen, die viele weitere Nachweise für ein bekanntes Problem enthält, das ist ein „Kür“-Voraussetzung, bei der ich „wählen“, also „küren“ kann.

Man darf also nicht dem Trugschluss erliegen, dass ein juristisches Zitat wissenschaftlich vollständig wäre. Es geht immer nur um eine insgesamt ehrlich bemühte Annäherung. Die vorstehenden Überlegungen relativieren aber manche Fußnotengestaltung.

## 2. Politikwissenschaften

Die Frage nach der richtigen Zitierweise stellt sich selbstredend auch in den Politikwissenschaften. Eine zentrale Frage der letzten Jahre ist dabei ebenfalls die Frage nach dem „wer wird zitiert?“ Auch in der Politikwissenschaft sind Zitierkartelle ein Problem für wissenschaftlichen Fortschritt. Die Art und Weise, wie dabei auf dieses Problem hingewiesen und

mit ihm umgegangen wird, ist dabei symbolisch für den Unterschied zwischen empirischer Wissenschaft und Argumentationswissenschaft: In verschiedenen Studien wurde beispielsweise eine strukturelle Gender-gap in verschiedenen politikwissenschaftlichen Veröffentlichungen gefunden. In anderen Worten: Weibliche Wissenschaftler werden deutlich weniger zitiert als ihre männlichen Kollegen. Auch wenn man dabei nach den jeweiligen Mengenverhältnissen gewichtet (Maliniak, Powers, und Walter 2013).<sup>51</sup> Was den Befund noch irritierender macht ist, dass Männer deutlich weniger häufig Frauen zitieren und deutlich eher sich selbst zitieren (Mitchell, Lange, und Brus 2013; Sumner 2018). Dabei wurden die Literaturverzeichnisse der jeweils größten und wichtigsten Zeitschriften über Jahrzehnte ausgewertet. Diese Beispiele zeigen zweierlei:

Die Politikwissenschaft nutzt gänzlich andere Methoden als die Rechtswissenschaft, um Probleme zu erkennen und zu analysieren. Der Einzelfall ist nicht wichtig, sondern die „durchschnittliche Entwicklung“ ist maßgeblich.

Ein unzureichend gewichtetes und simplistisches mathematisches Modell wie ein aggregierter Citationsindex können aufgrund der oben beschriebenen Verzerrungen in der Entstehung (Männer zitieren Frauen weniger, Frauen zitieren sich weniger selbst und ähnliches) bereits intern inkohärent sein. Ein Algorithmus oder ein quantitatives Modell ist eben nur so gut wie das Wissen der Person, die es erschaffen hat.

Insbesondere letzterer Punkt bedeutet, dass in allen akademischen Vorhaben ein sehr viel stärkerer Fokus auf die Frage: „Wen zitiere ich wann und wie?“ gelegt werden sollte. In Ansätzen gibt es dabei kreative Lösungsmöglichkeiten. So hat beispielsweise *Jane Lawrence Sumner* das Gender Balance Assessment Tool (GBAT) entwickelt (Sumner 2018). Dieses Instrument kann helfen, die eigenen internen Prädispositionen zu entdecken und zu verhindern.

Wie bereits ersichtlich, ist das Erkenntnisinteresse in den Politikwissenschaften ein völlig anderes im Vergleich zur Rechtswissenschaft. Nur postmoderne, interpretativistische Ansätze, vor allem in der Politischen Philosophie als einem Teilgebiet der Politikwissenschaften kommen recht nahe an die Denkweise der Rechtswissenschaften heran.<sup>52</sup> Alle anderen Teilgebiete folgen jedoch grundsätzlich der oben aufgezeigten Reihenfolge von Frage – Hypothese – Falsifizierung. Damit ist die erwähnte empirische Überprüfung einer falsifizierbaren Aussage gemeint.

Eine falsifizierbare Aussage in den Politikwissenschaften wäre beispielsweise: „Nicht-weiße Einwohner der USA werden im Bundesstaat New York signifikant häufiger von der Polizei des Bundesstaates kontrolliert als weiße Einwohner.“

<sup>51</sup> Im Anhang befindet sich ein Literaturverzeichnis zu den hier und an sonstigen Stellen auf diese Weise zitierten politikwissenschaftlichen Publikationen; siehe dazu auch unten IV.

<sup>52</sup> In diesen Teilbereichen wird ebenfalls relativ ähnlich zitiert. In der radikalen Demokratietheorie werden Philosophen von Sokrates über Rawls bis Gandhi jeweils kontextualisiert. In diesen Fällen ist eine sehr viel spezifischere Zitierweise notwendig. Siehe (Livingston 2018) als Beispiel.

Diese Aussage kann – wenn man Zugang hat zu den Daten der Polizei – ohne weiteres empirisch überprüft werden. Trifft die Aussage zu, so könnte eine normative Schlussfolgerung hieraus sein: „Nicht-weiße Einwohner der USA dürfen im Bundesstaat New York *nicht* signifikant häufiger von der Polizei des Bundesstaates kontrolliert als weiße Einwohner.“ Diese normative Schlussfolgerung ist nicht veri- oder falsifizierbar. Selbst eine rechtsstaatlich völlig inakzeptable normative Schlussfolgerung wäre das nicht. Man denke etwa an: „Nicht-weiße Einwohner der USA sollen im Bundesstaat New York signifikant häufiger von der Polizei des Bundesstaates kontrolliert werden als weiße Einwohner.“

Falsifizierbar wäre stattdessen die Aussage: „Die Anwendung der XY-Theorie führt oft zu einer Bevorzugung von Personen mit hohem Einkommen.“ Doch ist die fehlende Falsifizierbarkeit von Sollens-Sätzen keine neue Erkenntnis in der Rechtstheorie.

### 3. Entscheidender Unterschied: Abstrakte oder auch konkret-individuelle Sichtweise

#### a) Grundsatzüberlegungen

Einen generellen Unterschied kann man jedoch feststellen: Die Sozialwissenschaften befassen sich „fast ausnahmslos“<sup>53</sup> mit Gruppen oder mit einer Mehrzahl von Menschen. In den Rechtswissenschaften geht es hingegen immer *auch* um das Individuum. Jede abstrakt-generelle Erwägung muss deshalb auch und gerade für Einzelfälle Sinn machen oder gerade dafür entwickelt sein. Das hat zwei Gründe: Zum einen wären Rechtssätze, die dem Einzelfall nicht mehr gerecht werden können, höchst totalitär. Doch muss man gar nicht so weit greifen: Jeder Rechtssatz und jede rechtliche Regelung bedarf der Subsumtion. Das ist die Schlussfolgerung, einen konkreten Einzelfall („A erschießt B“) unter einen abstrakten Rechtssatz („Wer einen anderen Menschen tötet, wird bestraft“) zu fassen.<sup>54</sup>

Genau dieser Unterschied spiegelt sich in den „Fußnotenkulturen“ wieder. Das ist ein Beleg dafür, dass man über diese Art und Weise der Wissenschaftlichkeit letztlich auf die zentralen Erkenntnisinteressen der jeweiligen Disziplin schließen kann. Deshalb kann man es durchaus als Anregung verstehen, die sich aus unseren Überlegungen ergibt: Wie sehen die Fußnotenkulturen in weiteren Disziplinen, in den Sprachwissenschaften, in den Naturwissenschaften usw. aus?

In vielen Unterbereichen der Politikwissenschaften geht es hingegen um eine abstrakte oder eine zumindest abstrahierende Sichtweise. Anschaulich verdeutlichen lässt sich der Unterschied etwa, wenn es um die Blockade von Straßen aus Protestgründen geht. Die Rechtswissenschaft fragt z.B.: „Ist das Sitzen auf der Straße unter die Voraussetzung ‚Gewalt‘

<sup>53</sup> „Fast ausnahmslos“ ist ein Beispiel für eine typisch juristische salvatorische Formulierung nach dem Muster: „Man weiß ja nie, ob es nicht doch das Gegenteil/etwas anderes gibt“.

<sup>54</sup> Siehe z.B. *Adomeit/Hähnchen* (Fn. 13), Rn. 48 und 80.

im Sinne des Delikts der Nötigung nach § 240 dStGB<sup>55</sup> bzw. § 105 öStGB<sup>56</sup> zu subsumieren?“ Ist das zu verneinen, dann stellt sich z.B. die Frage, ob man das in Zukunft anders regeln soll. In den Politikwissenschaften fragt man hingegen etwa: „Warum blockieren Demonstranten (Plural!) manchmal Straßen und manchmal nicht?“ Eine „gemischte“ Fragestellung könnte z.B. sein: „Warum bejahen einerseits deutsche Gerichte<sup>57</sup> diese Rechtsfrage geradezu vehement mit folgender Begründung: Das Aufstellen eines Hindernisses, das nur psychisch wirkt, weil niemand einen Menschen überrollen wird, ist genauso ‚Gewalt‘ wie eine schon körperlich unüberwindbare Barriere durch mehrere große Stahltonnen? Und warum verneinen österreichische Gerichte<sup>58</sup> dieselbe Rechtsfrage genauso vehement, weil nach österreichischer Ansicht nur körperlich wirkende Gewalt auch ‚Gewalt‘ im Sinne der Nötigung sei.“<sup>59</sup>

In den Politikwissenschaften macht man – um gerade den „Durchschnitt“, die „Gruppe“, die „Mehrzahl“ oder ähnliches zu treffen – etwas, das man in den Rechtswissenschaften nie isoliert, also nie ohne den Blick auf den oder die Einzelfälle machen darf: Man vereinfacht. Dieser Idee der Simplifikation liegt folgender Gedankengang zugrunde: Die Realität ist dermaßen komplex, dass man diese Komplexität reduzieren muss.<sup>60</sup>

„Even the most comprehensive description done by the best cultural interpreters with the most detailed contextual understanding will drastically simplify, reify, and reduce the reality that has been observed. Indeed, *the difference between the amount of complexity in the world and that in the thickest of descriptions is still vastly larger than the difference between this thickest of descriptions and the most abstract quantitative or formal analysis*. No description, no matter how thick, and no explanation, no matter how many explanatory factors go into it, comes close to capturing the full ‚blooming and buzzing‘ reality of the world. There is no choice but to simplify.“<sup>61</sup>

<sup>55</sup> Wortlaut der Vorschrift nach Abs. 1: „Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird [...] bestraft.“

<sup>56</sup> Wortlaut der Vorschrift nach Abs. 1: „Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist [...] zu bestrafen.“

<sup>57</sup> Siehe z.B. *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 40), Vor §§ 234 ff. Rn. 6–11.

<sup>58</sup> Siehe z.B. *Kienapfel/Schroll*, Strafrecht, Besonderer Teil Bd. 1, 4. Aufl. 2016, § 105 Rn. 12 f., 21.

<sup>59</sup> Vgl. zur Erklärung: *Lagodny*, in: Graf/Medigovic (Hrsg.), Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag, 2004, S. 409 (413 f.).

<sup>60</sup> Für die Rechtswissenschaft sei allgemein auf die Systemtheorie von Luhmann verwiesen. Für die empirische Forschung grundlegend: *King/Keohane/Verba* (Fn. 33), S. 43.

<sup>61</sup> *King/Keohane/Verba* (Fn. 33), S. 43 (*Hervorhebung* im Original).

Diese Simplifizierung findet sowohl in den Sozial- als auch in den Rechtswissenschaften statt. Allerdings mit jeweils unterschiedlichen Erkenntnisinteressen.

In der Politikwissenschaft gibt es deshalb zur Untersuchung typischer Fragestellungen unterschiedliche Methoden: Umfragen, Befragung, Strukturanalyse, Makroanalysen, Mikroanalysen, Netzwerkanalyse, detaillierte Beschreibung. Bei der Beantwortung der untersuchten Fragen geht es darum, gesellschaftliches Verhalten zu analysieren. Hierzu werden meist zwei Wege eingeschlagen: Die Erklärung für Verhalten ist zum einen meist ein simplifizierendes Modell. Es wird oftmals simpler, je genereller die Aussagen über gesellschaftliches Verhalten sein sollen. Die Überprüfung der Erklärung erfolgt zum anderen durch Aggregation mehrerer Individuen, Kommunen, Länder, Akteure etc. Selbst in qualitativen und interpretativen Studien reicht die Analyse des Verhaltens einer einzelnen Person nicht aus, um die eigenen Erklärungen (Hypothesen) zu überprüfen.

Der große Unterschied zwischen Sozial- und Rechtswissenschaften besteht demnach darin, dass die Rechtswissenschaft den Gesetzestext aus politikwissenschaftlicher Sicht als „Schablone“ nutzt, während in Sozialwissenschaften das soziale Verhalten vieler Individuen (oder Staaten, Gruppen, oder ähnliches) untersucht wird, um Gesetzmäßigkeiten im Verhalten festzustellen. In den Rechtswissenschaften wird (aus politikwissenschaftlicher Sicht) das Verhalten eines Individuums gegen diese Schablone gesetzt. Die Methode, die Schablone über das Verhalten eines Individuums zu halten, ist die Subsumtion. Da auch ein Gesetzestext als ein „simplifizierendes Modell“ angesehen werden kann, bleibt ein Interpretationsspielraum übrig. In der Rechtswissenschaft werden aus politikwissenschaftlicher Sicht vor allem diese Interpretationsspielräume genutzt, um zu entscheiden, wann ein Individuum sich außerhalb, und wann innerhalb des Gesetzes, also der gesellschaftlichen Schablone, befindet. In einer sozialwissenschaftlichen Analyse von sozialem Verhalten wäre die jeweilige Gesetzeslage bei dieser Analyse nur eine von vielen Konditionen. Die Forschungsfrage ist nicht so sehr: „Hat A getan, was ihr vorgeworfen wird?“, sondern „Warum machen A und Leute wie A das, was sie (Plural!) tun?“. Erklärungen für das Sozialverhalten wären dabei Erziehung, Bildung, kultureller Hintergrund und viele weitere Faktoren.

Die rechtswissenschaftliche Subsumtion erscheint aus politikwissenschaftlicher Sicht als das, was man in dieser Disziplin „Darlegung einer Kausalkette“ nennt. Dabei ist jedes einzelne Wort zu interpretieren und mit dem Gesetzestext zu vergleichen. Die Auslegung bestimmter Wörter ist dabei von extrem wichtiger Bedeutung. Dadurch haben Zitationen auch eine ganz andere Bedeutung. In den Sozialwissenschaften geht es sehr viel mehr um die Aggregation sozialer und politischer Aktionen/Reaktionen/Events. Nicht der Einzelfall einschließlich des Wortlauts ist bedeutend, sondern wie sich Gruppen oder gar Länder unter bestimmten Voraussetzungen verhalten. Der Wortlaut etwa einer Rede ist in den Politikwissenschaften nur sehr selten von Bedeutung.

Ohne den ständigen Rückbezug auf den Wortlaut von Normen wären andererseits in den Rechtswissenschaften der

Willkür Tür und Tor geöffnet: Der Gesetzgeber könnte sich nicht mehr verbindlich äußern. Die Rechtsstaatlichkeit gäbe es nicht mehr.

*b) Beispiel: Umgang mit Fragen der Kausalität*

Die Bedeutung der Vereinfachung (Simplifizierung) kann auch bei der Behandlung von Kausalitätsfragen verdeutlicht werden. Diese spielen in beiden Disziplinen eine ganz unterschiedliche Rolle. In den Rechtswissenschaften geht es z.B. bei sogenannten „Erfolgsdelikten“ wie der Körperverletzung oder der Tötung neben vielen weiteren<sup>62</sup> Voraussetzungen um die Kausalität zwischen einem ganz konkreten menschlichen Verhalten einerseits und dessen konkreten Auswirkungen in der „Außenwelt“, also vor allem bei bestimmten anderen Menschen oder Sachen. Bei der Körperverletzung muss die Verletzung des menschlichen Körpers durch genau das konkrete Verhalten, um dessen Strafbarkeit es geht, herbeigeführt worden sein. Diese Kausalität wird dabei rein naturwissenschaftlich gesehen, wobei alle Kausalfaktoren als gleichwertig betrachtet werden. Deshalb bezeichnet man die zugrundeliegende „Theorie“<sup>63</sup> in der Rechtswissenschaft als „Äquivalenztheorie“. Sie führt zur Kausalität sogar der Zeugung des späteren Mörders, weil die Kausalitätsfrage ohne zeitliche Grenze nach hinten in der Vergangenheit gesucht wird. Dass dies absurd werden kann, ist evident.<sup>64</sup> Die allgemeine Frage lautet deshalb: „Kann das Verhalten hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg entfiel?“<sup>65</sup> Ein solcher Satz setzt freilich voraus, dass man die generelle Kausalwirkung kennt. Doch sei dies und viele Detailprobleme, die sich um diese Sichtweise ranken, hier dahingestellt.

Der Ansatz in den Sozialwissenschaften teilt den Ausgangspunkt der Äquivalenztheorie, zieht aber andere Konsequenzen. Am liebsten würden Sozialwissenschaftler z.B. wissen: Was würde Person A tun, wenn nicht B geschehen wäre? Eine Sache kann aber einer Person nicht gleichzeitig passieren und nicht passieren. Daher aggregiert man in den Politikwissenschaften das Verhalten von mehreren Personen (solche denen B passiert ist, und solche denen es nicht passiert ist) und schaut, was der durchschnittliche Effekt von B auf den zu untersuchenden Outcome ist. Das ist der sogenannte „Average Treatment Effect“. Eine solche Fragestel-

<sup>62</sup> Z.B. vorhandener Vorsatz, nicht z.B. durch Notwehr entfallende Rechtswidrigkeit, vorhandene Schuld, etc. Vgl. dazu z.B. *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 40), Vor §§ 234 ff. Rn. 8-126.

<sup>63</sup> Politikwissenschaftlich würde diese „Theorie“ vielleicht als ein „Argument“ bezeichnet.

<sup>64</sup> Man scheidet deshalb in einem zweiten Schritt, der „objektiven Zurechnung des Erfolges“ viele Ursachen aus, weil der Erfolg nicht „das Werk“ des Handelnden, sondern des Opfers, eines Dritten oder des allgemeinen Lebensrisikos ist, vgl. dazu *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 40), Vor §§ 234 ff. Vor § 13 Rn. 71–102b.

<sup>65</sup> Zur Kausalitätsformel im österreichischen Strafrecht siehe z.B. *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Grundriss des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2016, Z 10 Rn. 7 ff.

lung wäre im Strafrecht sinnlos für die Behandlung von Einzelfällen.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass Fragen der Kausalität in den empirischen Sozialwissenschaften formalisiert sind. Daraus folgt etwa, dass z.B. der „durchschnittliche“ Kausaleffekt für die Politikwissenschaft bereits ausreichen kann. In den Rechtswissenschaften und besonders im Strafrecht wäre das nie der Fall, wenn es – wie bei einem Erfolgsdelikt – auf die Kausalität ankommt.

Auch hierin zeigt sich, dass diese unterschiedlichen Erkenntnisinteressen ein ganz wichtiger Grund für die unterschiedliche Handhabung von Zitierungen und Zitationen sind. Die Zitierweise in den Politikwissenschaften ähnelt umso eher derjenigen in der Physik, je quantitativer der Hypothesentest ist. Beispiele hierfür sind der formalen Logik zu entnehmen.<sup>66</sup> Diese wiederum spielt in den Rechtswissenschaften „nur“ im Hinblick auf die Aussagenlogik eine Rolle.<sup>67</sup> Die generelle Logik ist nämlich in beiden Disziplinen dieselbe: Wie würde die Welt aussehen, wenn etwas nicht eingetreten wäre? Dieses „etwas“ ist dabei in der Politikwissenschaft breiter definiert als in der Rechtswissenschaft.

Die Sozialwissenschaften haben daher ein grundsätzlich anderes Erkenntnisinteresse als die Rechtswissenschaft. Nach unserer Auffassung sind diese unterschiedlichen Erkenntnisinteressen der zentrale Grund für die unterschiedliche Handhabung von Zitierungen und Zitationen.

#### IV. Das „Wie“ des Zitierens als Folge des Erkenntnisinteresses – Hypothese 2

Unsere Hypothese 2 lautet: Das „Wie“ des Zitierens ist nur eine Folge des Erkenntnisinteresses.

Aus den bisherigen Ausführungen kann man schon schließen, dass es *nicht* auf die Form, also das „Wie“, einer Fuß- oder Endnote ankommen wird. Ein rechtswissenschaftlicher Text kann erstens mit Fußnoten oder – wie es die meisten Gerichte machen – mit Klammerzitationen im laufenden Text gestaltet werden. Zweitens können dabei die österreichi-

<sup>66</sup> Beispiel: (Rubin 1974) formalisierte die generelle Logik der Kausalinferenz erstmalig 1974, basierend auf Neyman's Einsichten (Neyman, Iwazskiewicz, und Kolodziejczyk 1935):  $Y_{1i} - Y_{0i} = \beta_i$  (1). Dabei steht  $Y$  für das untersuchte soziale Phänomen (in den Sozialwissenschaften z.B.: Wahlverhalten; in den Rechtswissenschaften: Tatverhalten),  $i$  steht für Person  $i$ . Die 1 steht für das Resultat von  $Y$ , wenn das treatment bei Person  $i$  eintritt. Die 0 steht für das Resultat von  $Y$ , wenn das treatment nicht eintritt.  $\beta_i$  ist das Ergebnis, wenn man Fakt und Kontrafaktual voneinander „subtrahiert“. Das Ergebnis ist der sogenannte „kausale Effekt“. In anderen Worten:  $\beta_i$  ist die Differenz zwischen dem, was aufgrund eines „Grundes“ (cause) geschehen ist, und dem was geschehen wäre, wenn dieser „Grund“ (cause) nicht eingetreten wäre. Oder anhand eines Beispiels: Latinos, die Medienartikel über Trumps Wahlkampf gelesen haben, wählten eher für Clinton. Das treatment wäre hier also das Lesen von Medienartikeln über Trumps Wahlkampf.

<sup>67</sup> Siehe insbesondere *Joerden*, Logik im Recht, 2. Aufl. 2010.

schen „Allgemeine Zitierregeln“ (AZR)<sup>68</sup>, das amerikanische „Harvard Blue Book“<sup>69</sup> oder der deutsche „Kirchner“<sup>70</sup> zugrunde gelegt werden. In der empirischen Politikwissenschaft sind es vor allem die Stilregeln der Modern Language Association („MLA“) und des „Chicago Style“. Am Inhalt des Zitierten, am „Was“, ändert sich dabei nichts.

In den Politikwissenschaften hat sich allerdings eingebürgert, dass man zwischen reinen Quellenangaben und sonstigen Haupttextzusätzen unterscheidet. Quellenangaben werden in den gängigsten internationalen Journals innerhalb des Haupttextes mit der Angabe des Autors, des Jahres und ggf. der Seitenzahl als Klammerzitat angeführt. Inhaltlich ergänzt werden solche Kurzzitate durch ausführliche Hinweise in einem Literaturverzeichnis. Alle anderen Ergänzungen des Haupttextes werden in Fußnoten platziert. So ergeben sich Quellenangaben, die auch aus rechtswissenschaftlicher Sicht ohne weiteres nachvollziehbar sind, wenn im Beitrag ein Literaturverzeichnis vorhanden ist (siehe im Anhang). In den Rechtswissenschaften gibt es diese Unterscheidung nicht. Alles kommt in Fußnoten oder funktional gleichbedeutend: in Endnoten.

#### V. Zusammenfassung: Kulturen der Haupttextzusätze

Der bewusst offene Begriff der „Fußnotenkulturen“ verdeutlicht insgesamt, dass es keine normativen oder sachlogischen Vorgaben gibt, was man wie zitieren müsste. Diese Fragen werden nicht nur zwischen den Forschungsdisziplinen verschieden gelöst; auch innerhalb z.B. der Rechtswissenschaften gibt es deutliche Unterschiede. So folgt die mitteleuropäische juristische Community Deutschland, Österreichs und der Schweiz anderen Mustern als diejenige aus einer Common Law Tradition, etwa Englands oder den USA. Aus mitteleuropäischer Sicht dienen Literaturangaben in Fußnoten von juristischen Arbeiten primär dem Nachweis von Arbeiten, denen die Sachaussage oder das Argument im Text zu entnehmen ist. Für angloamerikanische juristische Arbeiten wäre dieses Vorverständnis viel zu eng. Hier dienen Literaturnachweise in Fußnoten primär dem Zweck eines sehr erweiterten Literaturverzeichnisses, einer Liste von empfohlenen Titeln, die man „auch“ dazu lesen kann.

Unsere Überlegungen haben also Folgendes gezeigt:

1. Einen wirklichen Dissens über die Funktion von Haupttextzusätzen (Fußnoten, Endnoten, Klammerzusätze) gibt es zwischen den Rechtswissenschaften und den Politikwissenschaften nicht.

2. Unterschiede der Fußnotenkultur sind zum einen auf inhaltlich-methodische Unterschiede zurückzuführen. Zum anderen sind vorhandene und optisch ins Auge fallende formale Unterschiede deshalb inhaltlich nicht von Belang.

<sup>68</sup> Dax/Hopf (Hrsg.), AZR – Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen, 8. Aufl. 2019.

<sup>69</sup> Harvard Law Review/Columbia Law Review/University of Pennsylvania Law Review/Yale Law Journal (Hrsg.), The Bluebook, A Uniform System of Citation, 20. Aufl. 2015.

<sup>70</sup> Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Aufl. 2018.

3. a) Die Überlegungen zu den inhaltlich-methodischen Unterschieden sind über die jeweiligen verschiedenen Forschungsansätze und Forschungsfragen bzw. Erkenntnisinteressen zu erklären.

b) Am wichtigsten ist insoweit die auch auf den Einzelfall zu beziehende Sichtweise der Rechtswissenschaften im Gegensatz zur nur auf den Durchschnittsfall ausgerichteten Sichtweise in den Politikwissenschaften.

4. Zitiergewohnheiten im einen Fach werden durch gegenläufige Kulturen im anderen Fach in Frage gestellt (z.B. elektronische Zählung der Zitierhäufigkeit und deren Konsequenzen).

Ein interdisziplinärer Dialog und gegenseitiges Verstehen wird besser möglich, wenn man diese Zusammenhänge erkennt.

#### Anhang

Verzeichnis zu den politikwissenschaftlichen Publikationen:

Anoll, Allison P. 2018. „What Makes a Good Neighbor? Race, Place, and Norms of Political Participation“. *American Political Science Review* 112 (3): 494–508.  
<https://doi.org/10.1017/S0003055418000175>.

Livingston, Alexander. 2018. „Fidelity to Truth: Gandhi and the Genealogy of Civil Disobedience“. *Political Theory* 46 (4): 511–36.  
<https://doi.org/10.1177/0090591717727275>.

Maliniak, Daniel, Ryan Powers, und Barbara F. Walter. 2013. „The gender citation gap in international relations“. *International Organization* 67 (4): 889–922.

Mitchell, Sara McLaughlin, Samantha Lange, und Holly Brus. 2013. „Gendered citation patterns in international relations journals“. *International Studies Perspectives* 14 (4): 485–92.

Neyman, J., K. Iwazskiewicz, und St. Kolodziejczyk. 1935. „Statistical Problems in Agricultural Experimentation“. *Supplement to the Journal of the Royal Statistical Society* 2 (2): 107–80.  
<https://doi.org/10.2307/2983637>.

Rubin, Donald B. 1974. „Estimating causal effects of treatments in randomized and nonrandomized studies.“ *Journal of educational Psychology* 66 (5): 688.

Sumner, Jane Lawrence. 2018. „The Gender Balance Assessment Tool (GBAT): A Web-Based Tool for Estimating Gender Balance in Syllabi and Bibliographies“. *PS: Political Science & Politics* 51 (02): 396–400.

<https://doi.org/10.1017/S1049096517002074>.